



Losverzeichnis

Eichen-, Buntlaub- und Nadelholz-Submission aus
den Kommunal- und Privatwäldern der Region

am 06. März 2024

Gebotseröffnung um 8:15 Uhr



Göppingen, den 09.02.2024

Landratsamt Göppingen - Postfach 809 - 73008 Göppingen

**An unsere geschätzten
Wertholzkunden**

22. Göppinger Wertholzsubmission am 06. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Losverzeichnis für die Eichen-, Buntlaub- und Nadelwertholzsubmission aus den Kommunal- und Privatwäldern der Landkreise Göppingen, Rems-Murr, Esslingen sowie der Stadt Esslingen.

Submissionstermin: Mittwoch, 06. März 2024 in Göppingen

- Gebotseröffnung am 06. März 2024 um **08:15 Uhr** in der Holzverkaufsstelle Göppingen (Karte beige-fügt)
- Zuschlagserteilung am selben Tag ab **ca. 15:00 Uhr** in der Holzverkaufsstelle Göppingen

Das Angebot der LFV umfasst **1077 Festmeter Eichen-/Buntlaub- und 20 Festmeter Nadel-Stammholz** aus dem Bereich der Landkreise Göppingen, Rems-Murr, Esslingen und der Stadt Esslingen.

Zusätzlich werden weitere **497 Festmeter Eichen-/Buntlaub- und 398 Festmeter Nadel-Stammholz** von der AöR ForstBW der Betriebsteile Schurwald und Schwäbisch-Fränkischer-Wald angeboten.

Das Holz liegt auf den zentralen Lagerplätzen:

1. ehemaliges Bundeswehr-Depot Unterberken
 2. ehemaliges Bundeswehr-Depot Eselshalden bei Urbach
- (Karten beige-fügt)

Im Falle winterlicher Witterungsverhältnisse wird an folgenden Terminen Schneefreiheit des Submissionsholzes gewährleistet:

Do./Fr. 15./16. Februar 2024
und
Do./Fr. 22./23. Februar 2024

Zur Vermeidung von Einschränkungen bei der Besichtigung des Holzes bitten wir Sie, bei Schneefall oder Unsicherheit über die Witterungsverhältnisse vor Ihrer Anfahrt die Platzbeauftragten zu kontaktieren:

Herr Meier (Holzverkaufsstelle Göppingen)

Büro: +49 (0) 7161 202-2440

Herr Heinzmann (AöR ForstBW)

Mobil: +49 (0) 172 6701110



Die Gebote erfolgen jeweils auf das Verkaufslos in **Euro/Festmeter**. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bitte beachten Sie, dass lt. Umsatzsteuergesetz beim **Auslandsverkauf** im Falle eines Verkäufers, welcher als Pauschalierer auftritt, immer 5,5% USt ausgewiesen werden müssen und es somit zu einer Doppelbesteuerung kommen kann.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die beigegefügt Vordrucke zur Gebotsabgabe. Diese sind ausschließlich für das vorliegende Losverzeichnis der Holzverkaufsstellen bestimmt. **Nur unterschriebene Gebote können berücksichtigt werden.** Wir behalten uns vor, nicht dokumentenecht ausgefüllte Gebote von der Zuschlagserteilung auszuschließen.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„Wertholzsubmission LRA Göppingen 06.03.2024“

bis zum 06. März 2024, 8:15 Uhr

bei der Holzverkaufsstelle, Friedrichstraße 36, 73033 Göppingen einzureichen.

Ein entsprechendes Etikett für die Rücksendung finden Sie auf der letzten Seite des Losverzeichnisses. **Bitte beachten Sie, dass später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können!**

Wenn Sie bei der Eröffnung der Submission als Beobachter anwesend sein möchten, bitten wir Sie um verbindliche Anmeldung bis zum 28. Februar 2024 unter „holzverkaufsstelle@lkgp.de“.

Der Verkauf des Holzes erfolgt zu unseren „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen“ und den „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzsubmissionen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Um Ihnen gebündelt das Holz aus den bekannten Wuchsgebieten anbieten zu können, wird die Submission räumlich und zeitlich zusammen mit den ForstBW Betriebsteilen „Schurwald“ und „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“ durchgeführt.

Es ist zwingend notwendig, bei der Abgabe von Geboten das jeweils angebotsführende Losverzeichnis zu verwenden. Bitte beachten Sie bei der Gebotsabgabe unbedingt die unterschiedlichen Adressdaten der Rückantwort.

Die Losverzeichnisse sind online unter www.lkgp.de und www.forstbw.de abrufbar.

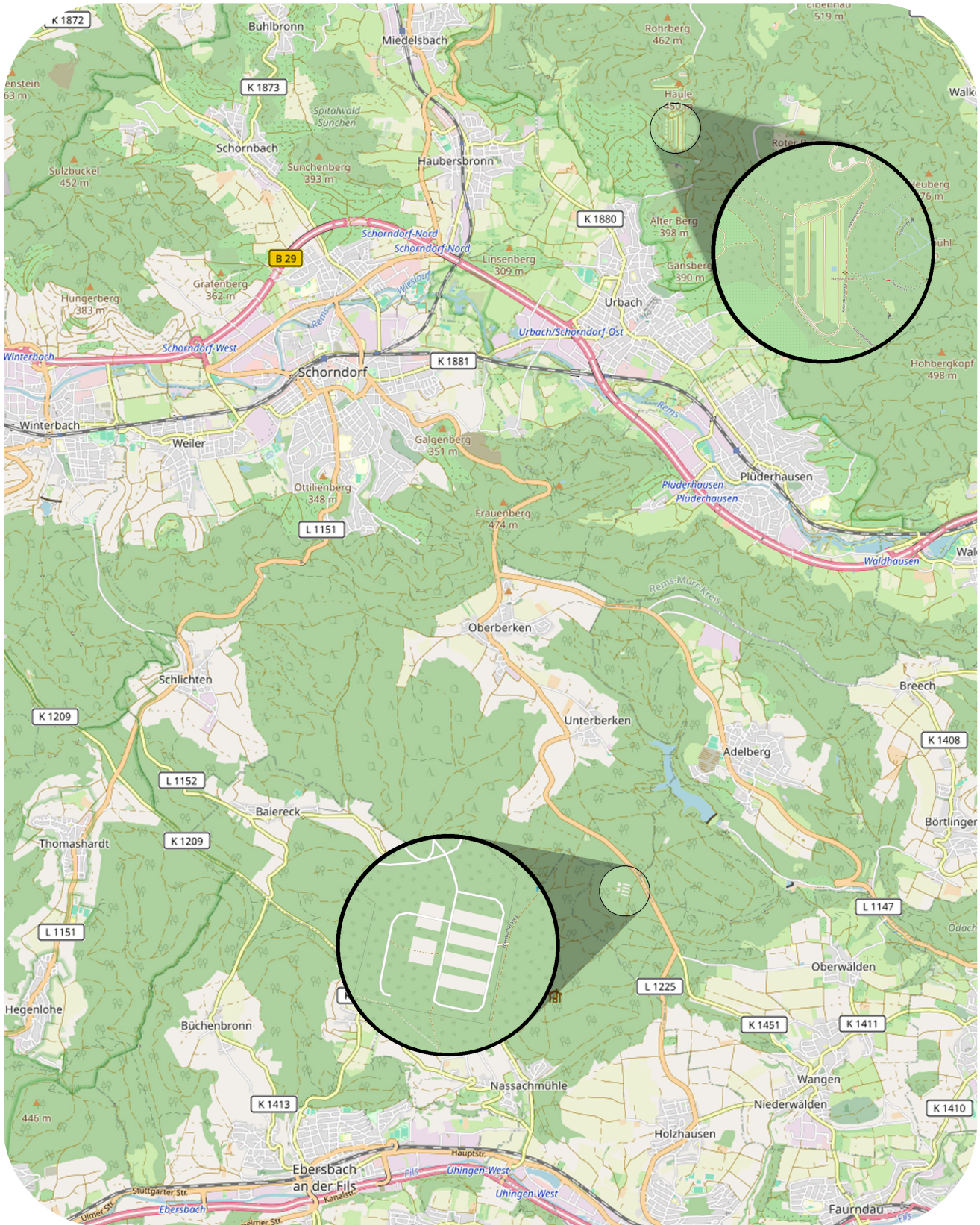
Wir würden uns freuen, Sie als Kunden begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen,

Jonas Meier, Leitung Holzverkaufsstelle Göppingen



Lagerplatzkarte / Timberyards



Depot Unterberken: V-Lose 0001-2999. Ihr Ansprechpartner: Hr. Jonas Meier (07161-202-2440)
Depot Urbach: V-Lose 3000-3999. Ihr Ansprechpartner: Hr. Frank Hofmann (0171 7621821)



Holzverkaufsstelle / Timber trade office Göppingen



Loszusammenstellung nach Holzarten

Seite 1

Holzart	Güte	Stärke						Summe	
		0	1	2	3	4	5		6
Ah	C							2,43	2,43
								2,43	2,43
BAh	B				0,59	5,62	5,68		11,89
	C				1,31	5,85			7,16
	TF					0,61		1,93	2,54
					1,90	12,08	5,68	1,93	21,59
Bul	B					1,02			1,02
						1,02			1,02
Dgl	A							2,33	2,33
	B							16,51	16,51
								18,84	18,84
Ei	A					0,78	12,29	64,96	78,03
	B				1,76	22,06	122,59	249,30	395,71
	C					24,92	76,35	130,51	231,78
	D					2,00		2,12	4,12
	TF						7,94	100,59	108,53
					1,76	49,76	219,17	547,48	818,17
Els	C				0,27	0,96			1,23
					0,27	0,96			1,23
Er	B					1,16			1,16
						1,16			1,16
Es	A					1,35	7,50	12,67	21,52
	B					33,70	73,58	60,58	167,86
	C					1,44		3,77	5,21
	TF							1,72	1,72
						36,49	81,08	78,74	196,31
FAh	B C				0,59				0,59
						0,74			0,74
					0,59	0,74			1,33
Kir	B C				0,82		1,24		2,06
					1,76				1,76
					2,58		1,24		3,82
Krn	B					0,38			0,38
						0,38			0,38
Lä	A					1,43			1,43
						1,43			1,43
Li	C						1,84	2,49	4,33
							1,84	2,49	4,33
Meb	B				0,21				0,21
					0,21				0,21

Loszusammenstellung nach Holzarten

Holzart	Güte	Stärke						Summe	
		0	1	2	3	4	5		6
Nu	B				0,21	0,80		1,06	2,07
	C						1,18		1,18
						0,21	0,80	1,18	1,06
REi	B							1,41	1,41
	C						1,31	2,98	4,29
							1,31	4,39	5,70
REr	B						1,96		1,96
							1,96		1,96
SAh	B					0,89			0,89
						0,89			0,89
SKi	B					0,79	3,19		3,98
						0,79	3,19		3,98
Tul	B				0,24				0,24
					0,24				0,24
UI	B					0,62		2,12	2,74
						0,62		2,12	2,74
Ulm	B				0,53				0,53
					0,53				0,53
Wb	B							1,12	1,12
	C						1,72		1,72
							1,72	1,12	2,84
WNU	B				0,25			1,68	1,93
	TF						0,66		0,66
					0,25		0,66	1,68	2,59
Summe:					8,54	107,12	319,03	662,28	1096,97



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
1	Ei	B	6	5,0	60	1,41	
2	Ei	B	6	7,0	76	3,18	
3	Ei	B	6	6,8	70	2,62	
4	Ei	TF	6	7,0	81	3,61	
5	Ei	C	6	6,5	77	3,03	
6	Ei	C	6	7,0	65	2,32	
7	Ei	C	5	6,0	57	1,53	
8	Ei	TF	6	5,5	62	1,66	
9	Ei	C	5	6,0	57	1,53	
10	Ei	A	6	6,0	63	1,87	
11	Ei	B	5	5,0	53	1,10	
12	Ei	B	5	5,0	58	1,32	
13	Ei	B	5	5,0	51	1,02	
14	Ei	B	6	7,0	64	2,25	
15	Ei	B	6	6,0	60	1,70	
16	Ei	C	5	6,0	57	1,53	
17	Ei	B	6	3,0	62	0,91	
18	Ei	B	6	6,5	75	2,87	
19	Ei	B	5	8,0	55	1,90	
20	Ei	B	5	5,0	58	1,32	
21	Ei	C	6	5,0	62	1,51	
22	Ei	TF	6	7,0	67	2,47	
23	Ei	B	6	5,5	63	1,71	
24	Ei	C	5	8,0	59	2,19	
25	Ei	C	5	6,0	57	1,53	
26	Ei	C	6	7,0	78	3,34	
27	Ei	B	6	5,0	77	2,33	
28	Ei	C	6	6,0	76	2,72	
29	Ei	B	6	6,0	73	2,51	
30	Ei	TF	5	6,0	59	1,64	
31	Ei	C	6	4,0	64	1,29	
32	Ei	B	5	7,0	58	1,85	
33	Ei	B	6	5,0	64	1,61	
34	Ei	B	6	8,0	72	3,26	
35	Ei	B	6	7,0	63	2,18	



V-Los	Baum - art	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
36	Ei	B	6	8,0	77	3,73	
37	Ei	A	6	6,5	72	2,65	
38	Ei	B	6	5,0	64	1,61	
39	Ei	B	5	6,0	59	1,64	
40	Ei	A	6	4,0	70	1,54	
41	Ei	B	5	5,0	57	1,28	
42	Ei	C	6	5,0	63	1,56	
43	Ei	C	6	5,0	62	1,51	
44	Ei	C	6	6,0	60	1,70	
45	Ei	C	6	6,5	61	1,90	
46	Ei	B	5	7,0	59	1,91	
47	Ei	A	6	6,2	68	2,25	
48	Ei	B	5	8,5	51	1,74	
49	Ei	TF	6	5,5	86	3,19	
50	Ei	TF	5	4,7	59	1,28	
51	Ei	B	5	4,0	56	0,99	
52	Ei	B	4b	3,0	48	0,54	
53	Ei	C	6	3,5	67	1,23	
54	Ei	TF	6	4,0	61	1,17	
55	Ei	TF	6	4,5	67	1,59	
56	Ei	TF	6	3,5	60	0,99	
57	Ei	C	5	5,2	54	1,19	
58	Ei	C	5	7,0	55	1,66	
59	Ei	TF	5	5,0	52	1,06	
60	Ei	B	6	5,0	64	1,61	
61	Ei	TF	6	4,0	70	1,54	
62	Ei	B	6	4,5	74	1,94	
63	Ei	TF	6	5,5	65	1,83	
64	Ei	C	6	2,5	75	1,10	
65	Ei	A	5	3,0	54	0,69	
66	Ei	B	5	4,5	52	0,96	
67	Ei	B	6	7,5	72	3,05	
68	Ei	A	6	7,4	75	3,27	
69	Ei	TF	6	3,4	65	1,13	
70	Ei	TF	6	3,5	67	1,23	
71	Ei	TF	6	5,5	91	3,58	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
72	Ei	C	6	3,5	61	1,02	
73	Ei	A	6	5,2	68	1,89	
74	Ei	TF	6	5,0	68	1,82	
75	Ei	B	5	5,0	59	1,37	
76	Ei	A	6	10,5	74	4,52	
77	Ei	B	6	5,3	76	2,40	
78	Ei	B	6	5,0	63	1,56	
79	Ei	A	5	4,5	57	1,15	
80	Ei	B	6	6,0	68	2,18	
81	Ei	B	6	5,0	62	1,51	
82	Ei	A	6	5,0	62	1,51	
83	Ei	B	6	5,9	64	1,90	
84	Ei	A	5	6,3	55	1,50	
85	Ei	B	6	4,1	73	1,72	
86	BAh	C	4b	7,0	48	1,27	
87	BAh	B	4a	6,5	44	0,99	
	BAh	B	4b	4,5	46	0,75	
	BAh	C	4a	7,0	40	0,88	
	BAh	B	4b	4,0	45	0,64	
					3,26		
88	BAh	B	5	6,0	56	1,48	
89	BAh	B	5	5,0	57	1,28	
90	BAh	TF	6	6,0	64	1,93	
91	WNu	TF	5	3,0	53	0,66	
92	REi	B	6	5,0	60	1,41	
93	Dgl	A	6	5,0	77	2,33	
94	Es	TF	6	4,0	74	1,72	
95	Es	B	6	5,5	67	1,94	
96	Es	A	6	6,0	74	2,58	
97	Es	B	6	4,0	63	1,25	
1001	Ei	B	5	9,2	57	2,35	
1002	Ei	A	5	9,4	57	2,40	
1003	Ei	B	5	8,3	57	2,12	
1004	Ei	B	5	5,8	56	1,43	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
1005	Ei	B	5	12,0	50	2,36	
	Ei	B	4b	11,9	47	2,06	
	Ei	B	4b	9,9	45	1,57	
	Ei	B	4b	9,1	45	1,45	
	Ei	B	4b	9,8	45	1,56	
	Ei	B	4a	9,4	44	1,43	
							10,43
2000	Ei	C	6	8,6	65	2,85	Auslandsverkauf möglich mit 5,5% Steuer
2001	Ei	B	6	5,5	83	2,98	
2002	Ei	C	6	5,5	70	2,12	
2003	Ei	B	5	12,7	59	3,47	
2004	Ei	B	6	11,9	63	3,71	
2005	Ei	C	6	7,7	64	2,48	
2006	Ei	C	4b	7,0	47	1,21	
2007	Ei	C	6	5,8	65	1,92	kein Auslandsverkauf
2008	Ei	TF	6	9,6	75	4,24	kein Auslandsverkauf
2009	Ei	B	6	9,7	64	3,12	kein Auslandsverkauf
2010	Ei	B	6	8,1	75	3,58	Auslandsverkauf mit 5,5% Steuer möglich
2011	Ei	C	4b	6,1	49	1,15	kein Auslandsverkauf
2012	Ei	C	5	5,1	52	1,08	kein Auslandsverkauf
2013	Ei	B	5	6,6	55	1,57	kein Auslandsverkauf
2014	Ei	C	5	6,5	59	1,78	
2015	Ei	A	5	6,1	58	1,61	
2016	Ei	B	5	7,6	59	2,08	
2017	Ei	B	5	9,9	55	2,35	
2018	Ei	B	5	7,3	50	1,43	
2019	Ei	TF	6	4,1	60	1,16	
2020	Ei	C	6	5,0	64	1,61	
2021	Ei	B	5	9,5	50	1,87	
2022	Ei	C	5	6,6	54	1,51	
2023	Ei	B	3b	8,1	38	0,92	
2024	Ei	B	5	11,4	51	2,33	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2025	Ei	B	5	9,1	51	1,86	
2026	Ei	B	6	6,3	65	2,09	
2027	Ei	B	6	4,3	64	1,38	
2028	Ei	B	5	6,4	57	1,63	
2029	Ei	C	5	6,7	55	1,59	
2030	Ei	C	5	4,5	57	1,15	
2031	Ei	B	6	4,4	63	1,37	
2032	Ei	B	6	5,9	67	2,08	kein Auslandsverkauf
2033	Ei	C	6	5,5	72	2,24	kein Auslandsverkauf
2034	Ei	C	5	7,7	57	1,96	kein Auslandsverkauf
2035	Ei	C	5	5,2	58	1,37	kein Auslandsverkauf
2036	Ei	B	6	6,7	107	6,02	kein Auslandsverkauf
2037	Ei	B	5	3,2	50	0,63	kein Auslandsverkauf
2038	Ei	C	6	5,2	64	1,67	kein Auslandsverkauf
2039	Ei	C	5	4,6	56	1,13	kein Auslandsverkauf
2040	Ei	C	5	4,5	54	1,03	kein Auslandsverkauf
2041	Ei	B	6	4,9	61	1,43	kein Auslandsverkauf
2042	Ei	B	5	8,2	59	2,24	kein Auslandsverkauf
2043	Ei	B	6	5,8	67	2,04	kein Auslandsverkauf
2044	Ei	B	4b	7,0	49	1,32	
2045	Ei	B	6	6,1	61	1,78	kein Auslandsverkauf
2046	Ei	B	6	5,2	61	1,52	kein Auslandsverkauf
2047	Ei	B	6	4,5	67	1,59	kein Auslandsverkauf
2048	Ei	B	6	6,5	64	2,09	kein Auslandsverkauf
2049	Ei	C	6	6,5	76	2,95	kein Auslandsverkauf
2050	Ei	B	6	7,6	76	3,45	
2051	Ei	B	6	7,4	60	2,09	kein Auslandsverkauf
2052	Ei	B	6	8,0	64	2,57	
2053	Ei	TF	6	7,9	72	3,22	kein Auslandsverkauf
2054	Ei	B	4b	7,8	48	1,41	kein Auslandsverkauf
2055	Ei	C	5	6,6	56	1,63	
2056	Ei	B	5	5,2	57	1,33	
2057	Ei	B	6	6,0	64	1,93	
2058	Ei	B	6	4,2	61	1,23	
2059	Ei	B	5	5,4	55	1,28	kein Auslandsverkauf
2060	Ei	C	6	7,0	68	2,54	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2061	Ei	TF	5	6,1	59	1,67	kein Auslandsverkauf
2062	Ei	C	5	5,3	50	1,04	kein Auslandsverkauf
2063	Ei	B	4b	4,1	49	0,77	
2064	Ei	TF	6	6,3	74	2,71	kein Auslandsverkauf
2065	Ei	C	5	7,3	53	1,61	kein Auslandsverkauf
2066	Ei	B	6	8,4	63	2,62	kein Auslandsverkauf
2067	Ei	C	5	6,3	56	1,55	kein Auslandsverkauf
2068	Ei	B	6	9,0	71	3,56	
2069	Ei	B	5	7,7	54	1,76	
2070	Ei	B	5	4,9	51	1,00	
2071	Ei	B	4a	5,5	40	0,69	kein Auslandsverkauf
2072	Ei	B	5	10,5	52	2,23	kein Auslandsverkauf
2073	Ei	TF	5	10,4	53	2,29	kein Auslandsverkauf
2074	Ei	B	5	6,1	54	1,40	kein Auslandsverkauf
2075	Ei	B	5	4,8	51	0,98	
2076	Ei	B	6	6,4	70	2,46	
2077	Ei	B	5	5,0	54	1,15	
2078	Ei	A	4a	5,4	43	0,78	
2079	Ei	B	6	8,2	61	2,40	
2080	Ei	B	6	7,2	62	2,17	
2081	Ei	TF	6	7,3	65	2,42	
2082	Ei	B	6	5,7	68	2,07	
2083	Ei	A	6	5,2	62	1,57	
2084	Ei	B	5	9,0	52	1,91	
2085	Ei	A	6	5,6	61	1,64	
2086	Ei	C	4b	12,7	45	2,02	
2087	Ei	B	6	6,8	72	2,77	
2088	Ei	A	5	5,3	54	1,21	
2089	Ei	B	6	5,2	73	2,18	
2090	Ei	A	6	6,0	63	1,87	
2091	Ei	B	6	5,5	65	1,83	
2092	Ei	B	6	4,3	72	1,75	kein Auslandsverkauf
2093	Ei	B	6	3,7	82	1,95	kein Auslandsverkauf
2200	Es	B	5	11,0	52	2,34	
2201	Es	B	4b	11,6	49	2,19	
2202	Es	B	5	11,2	54	2,57	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2203	Es	B	5	10,2	52	2,17	
2204	Es	B	5	11,1	51	2,27	
2205	Es	B	6	7,0	80	3,52	Auslandsverkauf möglich mit 5,5% Steuer
2206	Es	B	6	10,5	61	3,07	Auslandsverkauf möglich mit 5,5% Steuer
2207	Es	B	6	10,2	64	3,28	
2208	Es	B	5	10,0	50	1,96	
2209	Es	B	5	8,0	56	1,97	
2210	Es	B	6	6,6	63	2,06	
2211	Es	B	4a	7,0	40	0,88	
2212	Es	B	4b	7,1	49	1,34	
2213	Es	B	6	4,1	62	1,24	
2214	Es	B	5	9,1	53	2,01	
2215	Es	B	4a	10,0	43	1,45	
2216	Es	B	5	6,2	50	1,22	
2217	Es	B	5	6,2	50	1,22	
2218	Es	B	4a	6,2	44	0,94	
2219	Es	B	4b	6,1	45	0,97	
2220	Es	B	4b	9,1	45	1,45	
2221	Es	B	4b	9,2	45	1,46	
2222	Es	B	4b	8,1	45	1,29	
2223	Es	B	4a	9,1	40	1,14	
2224	Es	B	4a	7,6	44	1,16	
2225	Es	B	6	7,0	63	2,18	
2226	Es	B	6	6,2	67	2,19	
2227	Es	B	5	6,0	57	1,53	
2228	Es	B	5	5,6	58	1,48	
2229	Es	B	6	9,1	62	2,75	
2230	Es	B	5	7,2	50	1,41	
2231	Es	B	5	10,5	58	2,77	
2232	Es	B	4b	10,1	48	1,83	
2233	Es	B	5	6,1	51	1,25	
2234	Es	B	5	7,6	51	1,55	
2235	Es	B	5	8,2	50	1,61	
2236	Es	B	4b	7,4	49	1,40	
2237	Es	B	5	5,2	50	1,02	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2238	Es	B	5	9,3	52	1,98	
2239	Es	B	5	6,7	54	1,53	
2240	Es	B	4b	10,0	49	1,89	
2241	Es	B	5	8,1	51	1,65	
2242	Es	B	5	7,7	58	2,03	
2243	Es	B	4b	6,7	48	1,21	kein Auslandsverkauf
2244	Es	B	5	5,2	54	1,19	kein Auslandsverkauf
2245	Es	B	4b	5,2	48	0,94	kein Auslandsverkauf
2246	Es	B	5	6,2	54	1,42	kein Auslandsverkauf
2247	Es	B	5	6,0	56	1,48	kein Auslandsverkauf
							Aluminiumnägel im Stammantel
2248	Es	A	5	5,6	50	1,10	
2249	Es	A	5	5,7	50	1,12	
2250	Es	B	5	5,2	53	1,15	
2251	Es	C	6	10,7	67	3,77	
2252	Es	A	5	3,6	52	0,76	
2253	Es	B	6	6,2	86	3,60	kein Auslandsverkauf
2254	Es	B	6	9,0	65	2,99	
2255	Es	B	5	9,0	57	2,30	
2256	Es	B	5	9,2	55	2,19	
2257	Es	B	5	7,8	57	1,99	kein Auslandsverkauf
2258	Es	B	4	8,5	49	1,60	kein Auslandsverkauf
2259	Es	B	6	9,3	76	4,22	kein Auslandsverkauf
2260	Es	B	6	6,2	71	2,45	kein Auslandsverkauf
2261	Es	B	6	4,6	66	1,57	kein Auslandsverkauf
2262	Es	B	6	11,8	60	3,34	kein Auslandsverkauf
2263	Es	B	4b	7,5	46	1,25	Auslandsverkauf möglich mit 5,5% Steuer
2264	Es	B	4b	8,3	49	1,57	
2265	Es	B	5	8,4	57	2,14	kein Auslandsverkauf
2266	Es	B	6	4,0	60	1,13	kein Auslandsverkauf
2267	Es	B	5	5,6	58	1,48	
2268	Es	B	4b	8,0	47	1,39	kein Auslandsverkauf
2269	Es	B	6	6,9	62	2,08	kein Auslandsverkauf
2270	Es	B	5	6,4	54	1,47	kein Auslandsverkauf
2271	Es	B	5	9,4	58	2,48	kein Auslandsverkauf



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2272	Es	B	5	12,7	53	2,80	kein Auslandsverkauf
2273	Es	B	5	9,4	54	2,15	kein Auslandsverkauf
2274	Es	B	4b	10,1	48	1,83	kein Auslandsverkauf
2275	Es	B	4b	12,3	49	2,32	kein Auslandsverkauf
2276	Es	B	5	13,0	50	2,55	kein Auslandsverkauf
2277	Es	B	5	13,5	53	2,98	kein Auslandsverkauf
2278	Es	B	6	9,5	68	3,45	kein Auslandsverkauf
2279	Es	B	6	7,4	62	2,23	kein Auslandsverkauf
2280	Es	B	5	5,3	54	1,21	
2281	Es	B	6	4,1	78	1,96	
2282	Es	B	6	3,2	69	1,20	
2283	Es	B	6	4,4	65	1,46	
2284	Es	A	6	4,7	63	1,47	
2400	Er	B	4	8,0	43	1,16	kein Auslandsverkauf
2401	SAh	B	4a	7,1	40	0,89	kein Auslandsverkauf
2402	BAh	B	4a	6,7	44	1,02	kein Auslandsverkauf
2403	BAh	C	3b	4,0	37	0,43	Sammellos
	BAh	B	4a	4,6	42	0,64	
	BAh	C	4a	4,6	42	0,64	
	BAh	C	4a	6,0	43	0,87	
	BAh	B	4a	4,1	42	0,57	
	BAh	C	4a	3,2	42	0,44	
	BAh	B	4b	3,0	47	0,52	
	BAh	B	3b	4,7	35	0,45	
					4,56		
2404	Ah	C	6	7,8	63	2,43	
2405	BAh	TF	4a	4,0	44	0,61	
2406	BAh	B	3b	4,9	39	0,59	
2407	BAh	B	4b	8,4	45	1,34	
2408	Ulm	B	3b	4,9	37	0,53	
2409	Krn	B	4b	2,2	47	0,38	kein Auslandsverkauf
2410	Kir	C	3b	5,4	39	0,65	
2411	Kir	C	3b	4,6	39	0,55	
2412	Kir	B	3b	7,2	38	0,82	
2413	Kir	C	3b	5,8	35	0,56	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
2414	SKi	B	5	5,0	51	1,02	
2415	SKi	B	4a	5,2	44	0,79	
2416	SKi	B	5	10,2	52	2,17	
2417	WNU	B	6	4,5	69	1,68	
2418	Meb	B	3a	2,4	33	0,21	
2419	Wb	C	5	1,8	51	0,37	
2420	WNU	B	3a	2,7	34	0,25	
2421	Nu	B	4b	4,4	48	0,80	Sammellos
	Nu	B	3a	3,0	30	0,21	
						1,01	
2422	BAh	B	3b	4,0	37	0,43	Sammellos
	BAh	C	4b	5,0	48	0,90	
						1,33	
2423	FAh	B	3b	5,2	38	0,59	
2424	FAh	C	4a	5,1	43	0,74	
2425	Els	C	4b	5,8	46	0,96	
2426	Ul	B	6	6,2	66	2,12	kein Auslandsverkauf
2427	Ul	B	4b	3,3	49	0,62	kein Auslandsverkauf
2428	Bul	B	4a	8,1	40	1,02	
3000	Ei	B	5	11,0	59	3,01	
3001	Ei	B	5	13,5	53	2,98	
3002	Ei	B	5	14,0	53	3,09	
3003	Ei	TF	6	10,0	62	3,02	
3004	Ei	B	5	11,0	53	2,43	
3005	Ei	B	6	17,3	60	4,89	
3006	Ei	A	6	9,0	92	5,98	
3007	Ei	A	6	7,0	115	7,27	
3008	Ei	A	5	8,8	55	2,09	
3009	Ei	C	6	5,5	71	2,18	
3010	Ei	B	6	6,0	62	1,81	
3011	Ei	B	5	4,9	59	1,34	
3012	Ei	B	5	8,0	55	1,90	
3013	Ei	C	5	6,2	59	1,70	
3014	Ei	TF	6	5,2	66	1,78	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3015	Ei	C	5	6,0	59	1,64	
3016	Ei	TF	6	6,0	72	2,44	
3017	Ei	B	6	4,0	66	1,37	
3018	Ei	C	5	8,0	57	2,04	
3019	Ei	C	5	5,0	54	1,15	
3020	Ei	B	5	5,5	59	1,50	
3021	Ei	C	4a	7,0	44	1,06	
3022	Ei	B	6	12,0	68	4,36	
3023	Ei	D	4a	8,4	44	1,28	
3024	Ei	C	6	9,0	68	3,27	
3025	Ei	C	4b	14,0	45	2,23	
3026	Ei	C	5	5,0	53	1,10	
3027	Ei	B	5	3,0	57	0,77	
3028	Ei	C	5	6,6	54	1,51	
3029	Ei	C	6	8,0	64	2,57	
3030	Ei	C	6	4,8	65	1,59	
3031	Ei	C	5	4,4	58	1,16	
3032	Ei	C	4b	3,5	47	0,61	
3033	Ei	C	5	4,8	50	0,94	
3034	Ei	TF	6	6,0	69	2,24	
3035	Ei	B	6	6,0	62	1,81	
3036	Ei	B	6	9,2	73	3,85	
3037	Ei	D	6	7,5	60	2,12	
3038	Ei	C	6	10,0	66	3,42	
3039	Ei	B	6	9,3	68	3,38	
3040	Ei	B	5	8,0	57	2,04	
3041	Ei	C	5	12,0	58	3,17	
3042	Ei	C	6	7,6	64	2,44	
3043	Ei	B	5	6,5	58	1,72	
3044	Ei	TF	6	7,6	70	2,92	
3045	Ei	TF	6	6,8	76	3,08	
3046	Ei	B	6	7,0	63	2,18	
3047	Ei	TF	6	10,0	65	3,32	
3048	Ei	B	6	10,0	60	2,83	
3049	Ei	TF	6	7,8	73	3,26	
3050	Ei	C	4b	8,0	48	1,45	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3051	Ei	C	6	5,8	73	2,43	
3052	Ei	B	6	10,0	70	3,85	
3053	Ei	C	6	7,5	63	2,34	
3054	REi	C	6	8,7	66	2,98	
3055	Ei	C	6	5,3	72	2,16	
3056	REi	C	5	5,5	55	1,31	
3057	Ei	B	5	7,0	56	1,72	
3058	Ei	B	6	7,0	62	2,11	
3059	Ei	B	6	7,0	68	2,54	
3060	Ei	B	6	7,2	79	3,53	
3061	Ei	B	6	7,8	66	2,67	
3062	Ei	B	5	11,0	57	2,81	
3063	Ei	TF	6	11,2	70	4,31	
3064	Ei	TF	6	10,4	68	3,78	
3065	Ei	A	5	6,2	58	1,64	
3066	Ei	A	6	9,0	74	3,87	
3067	Ei	B	5	5,2	56	1,28	
3068	Ei	B	5	4,5	55	1,07	
3069	Ei	B	5	4,0	54	0,92	
3070	Ei	C	5	5,8	56	1,43	
3071	Ei	A	6	6,8	66	2,33	
3072	Ei	B	6	3,3	70	1,27	
3073	Ei	C	5	5,7	50	1,12	
3074	Ei	C	5	10,0	54	2,29	
3075	Ei	C	5	9,0	50	1,77	
3076	Ei	C	4b	4,0	47	0,69	
3077	Ei	C	5	5,5	58	1,45	
3078	Ei	B	6	5,5	74	2,37	
3079	Ei	C	6	10,1	72	4,11	
3080	Es	A	5	8,3	51	1,70	
3081	Ei	B	6	9,2	77	4,28	
3082	Ei	C	6	6,0	67	2,12	
3083	Ei	C	4a	7,7	44	1,17	
3084	Ei	C	5	10,0	53	2,21	
3085	Ei	C	5	8,8	53	1,94	
3086	Ei	C	5	4,5	55	1,07	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3087	Ei	C	5	5,0	59	1,37	
3088	Ei	B	4b	4,5	49	0,85	
3089	Ei	A	6	5,0	65	1,66	
3090	Ei	B	3b	7,0	39	0,84	
3091	Ei	B	4a	6,3	44	0,96	
3092	Ei	C	4b	8,0	49	1,51	
3093	Ei	C	5	8,6	56	2,12	
3094	Ei	C	6	6,9	65	2,29	
3095	Ei	C	5	9,0	50	1,77	
3096	Ei	C	5	7,0	56	1,72	
3097	Ei	C	6	4,0	62	1,21	
3098	Ei	C	4b	13,3	46	2,21	
3099	Ei	C	5	14,5	51	2,96	
3100	Ei	C	4b	11,0	45	1,75	
3101	Ei	TF	6	12,0	60	3,39	
3102	Ei	TF	6	7,6	73	3,18	
3103	Ei	B	6	9,2	66	3,15	
3104	Ei	TF	6	7,8	69	2,92	
3105	Ei	B	6	8,0	62	2,42	
3106	Ei	TF	6	7,0	60	1,98	
3107	Nu	B	6	3,0	67	1,06	
3108	BAh	B	5	4,5	55	1,07	
3109	Els	C	3a	3,0	34	0,27	
3110	Es	C	4b	4,7	46	0,78	
3111	Es	C	4b	4,0	46	0,66	
3112	Es	B	4a	8,5	44	1,29	
3113	Es	B	6	3,1	62	0,94	
3114	Es	B	5	5,5	55	1,31	
3115	BAh	B	5	7,0	58	1,85	
3116	Ei	B	6	5,0	62	1,51	
3117	Ei	C	6	5,2	65	1,73	
3118	Ei	B	5	4,8	58	1,27	
3119	Ei	C	5	9,9	59	2,71	
3120	Ei	C	6	7,1	92	4,72	
3121	Ei	B	6	7,5	73	3,14	
3122	Ei	C	6	7,4	60	2,09	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3123	Ei	C	4b	5,6	46	0,93	
3124	Ei	A	6	5,0	71	1,98	
3125	Ei	B	6	5,0	64	1,61	
3126	Ei	C	6	5,0	64	1,61	
3127	Ei	B	5	5,5	57	1,40	
3128	Ei	B	5	5,0	58	1,32	
3129	Ei	C	6	7,3	64	2,35	
3130	Ei	B	6	6,9	86	4,01	
3131	Ei	C	6	3,0	87	1,78	
3132	Ei	A	6	4,0	68	1,45	
3133	Ei	B	6	6,5	77	3,03	
3134	Ei	B	6	7,9	62	2,39	
3135	Ei	B	6	7,5	71	2,97	
3136	Ei	B	6	6,2	71	2,45	
3137	Ei	B	6	7,1	72	2,89	
3138	Ei	B	6	7,7	65	2,56	
3139	Ei	C	6	7,3	63	2,28	
3140	Ei	A	6	5,5	67	1,94	
3141	Ei	C	5	9,7	57	2,48	
3142	Ei	C	4b	7,6	48	1,38	
3143	Ei	B	5	8,4	54	1,92	
3144	Ei	B	6	7,5	74	3,23	
3145	Ei	B	5	13,0	52	2,76	
3146	Ei	B	5	11,9	50	2,34	
3147	Ei	B	4b	11,0	46	1,83	
3148	Ei	C	6	5,2	74	2,24	
3149	Ei	C	6	3,8	63	1,18	
3150	Ei	C	5	3,4	58	0,90	
3151	Ei	C	4a	5,0	40	0,63	
3152	Ei	B	4b	8,0	45	1,27	
3153	Ei	B	6	4,5	66	1,54	
3154	Ei	C	6	4,6	110	4,37	
3155	Ei	A	6	3,9	110	3,71	
3156	Ei	C	6	3,8	80	1,91	
3157	Ei	TF	6	6,5	67	2,29	
3158	Ei	B	6	5,0	65	1,66	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3159	Ei	B	6	4,5	68	1,63	
3160	Ei	B	5	10,0	51	2,04	
3161	Ei	TF	6	9,0	73	3,77	
3162	Ei	B	6	10,0	81	5,15	
3163	Ei	TF	6	7,0	62	2,11	
3164	Ei	TF	6	8,8	70	3,39	
3165	Ei	B	5	7,2	58	1,90	
3166	Ei	A	6	8,0	66	2,74	
3167	Ei	B	6	6,4	68	2,32	
3168	Ei	C	6	6,0	65	1,99	
3169	Ei	C	4b	10,5	46	1,74	
3170	Ei	C	6	7,0	66	2,39	
3171	Ei	C	5	6,0	57	1,53	
3172	Ei	A	6	4,5	68	1,63	
3173	Ei	C	6	4,8	65	1,59	
3174	Es	B	6	5,0	85	2,84	
3175	Ei	C	6	5,3	65	1,76	
3176	Ei	C	6	5,2	93	3,53	
3177	Ei	A	6	6,0	81	3,09	
3178	Ei	B	5	8,3	52	1,76	
3179	Ei	B	5	9,0	54	2,06	
3180	Ei	B	6	7,2	64	2,32	
3181	Ei	C	5	5,7	58	1,51	
3182	Ei	C	6	5,0	72	2,04	
3183	Wb	C	5	5,5	56	1,35	
3184	REr	B	5	10,0	50	1,96	
3185	Li	C	5	9,0	51	1,84	
3186	Kir	B	5	6,3	50	1,24	
3187	Nu	C	5	4,3	59	1,18	
3188	Li	C	6	4,6	83	2,49	
3189	Es	A	6	8,5	69	3,18	
3190	Es	B	5	8,0	55	1,90	
3191	Es	A	5	12,8	53	2,82	
3192	Es	A	4b	8,5	45	1,35	
3193	Es	A	6	4,7	62	1,42	
3194	Es	B	5	7,0	58	1,85	



V-Los	Baumart	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3195	Es	B	4a	6,0	44	0,91	
3196	Es	A	6	8,5	61	2,48	
3197	Es	A	6	4,0	70	1,54	
3198	Es	B	6	5,1	64	1,64	
3199	Ei	B	6	4,2	70	1,62	
3200	Ei	B	5	4,5	55	1,07	
3201	Ei	C	6	5,0	60	1,41	
3202	Ei	C	6	4,0	61	1,17	
3203	Ei	D	4b	4,5	45	0,72	
3204	Ei	B	5	5,5	50	1,08	
3205	Ei	C	6	5,7	65	1,89	
3206	Ei	C	6	6,0	65	1,99	
3207	Ei	B	6	6,2	72	2,52	
3208	Ei	A	6	6,7	72	2,73	
3209	Ei	B	4b	10,0	45	1,59	
3210	Ei	B	5	10,0	51	2,04	
3211	Ei	B	6	10,3	60	2,91	
3212	Ei	B	4a	10,8	44	1,64	
3213	Ei	B	5	6,0	56	1,48	
3214	Ei	B	5	4,0	58	1,06	
3215	Ei	B	6	13,2	60	3,73	
3216	Ei	B	5	9,9	57	2,53	
3217	Ei	B	6	7,5	67	2,64	
3218	Ei	B	5	8,5	54	1,95	
3219	Ei	B	5	8,0	52	1,70	
3220	Ei	C	4a	10,0	43	1,45	
3221	Ei	B	4a	8,5	41	1,12	
3222	Ei	C	4b	10,0	47	1,73	
3223	Ei	C	6	8,6	65	2,85	
3224	Ei	B	6	7,9	66	2,70	
3225	Ei	B	6	2,9	62	0,88	
3226	Ei	C	6	5,4	80	2,71	
3227	Ei	B	6	5,4	72	2,20	
3228	Ei	B	5	4,6	57	1,17	
3229	Ei	B	6	6,5	65	2,16	
3230	Ei	C	6	5,7	70	2,19	



V-Los	Baum - art	Güte	Stärke	Länge [m]	Durchmesser [cm]	Fm o.R.	Bemerkung
3231	Tul	B	3b	2,5	35	0,24	
3232	Ei	TF	6	7,3	76	3,31	
3233	Ei	TF	6	6,5	68	2,36	
3234	Ei	TF	6	7,0	63	2,18	
3235	Ei	B	6	10,6	63	3,30	
3236	Lä	A	4b	9,0	45	1,43	
3237	Dgl	B	6	10,0	80	5,03	
3238	Dgl	B	6	10,0	74	4,30	
3239	Dgl	B	6	10,0	71	3,96	
3241	Wb	B	6	3,0	69	1,12	
3440	Dgl	B	6	10,0	64	3,22	

Allgemeine Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Holzverkaufsstelle Göppingen (nachfolgend „AVS-H“ genannt) gelten für alle Holzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerungen und Stammholzsubmissionen) der Holzverkaufsstelle Göppingen (nachfolgend „HVS“ genannt). Sie gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Holzverkaufsstelle Göppingen (nachfolgend „AVZ-H“ genannt) und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2. Anerkennung durch den Bieter
Mit der Abgabe seines Gebotes erkennt der Bieter sowohl die Geltung der AVS-H wie auch der AVZ-H in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungsort zur Einsicht aus, liegen den Losverzeichnissen an und können zusätzlich beim Verkaufsleiter angefordert werden.
- 1.3. Terminspezifische Bedingungen
Die Art und etwaige spezifische Bedingungen der Durchführung der jeweiligen Versteigerung oder Submission werden in der Verkaufsbekanntmachung schriftlich bekanntgegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.
- 1.4. Die Art und etwaige spezifische Bedingungen der Durchführung der jeweiligen Versteigerung oder Submission werden in der Verkaufsbekanntmachung schriftlich bekanntgegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.

2. Verkaufsabschluss

2.1. Gebotsabgabe

- (1) Die Gebote sind vom Bieter für jede Losnummer in Euro je Festmeter abzugeben. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Gebotsabgaben im Rahmen von Stammholzsubmissionen ist ausschließlich der Vordruck zu verwenden, welcher der Verkaufsbekanntmachung beigelegt ist.
- (3) Das Gebot ist im Rahmen von Stammholzsubmissionen unterschrieben vom Bieter zu bestätigen und in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Schriftliches Angebot für die Göppinger Submission der Holzverkaufsstelle Göppingen am ... in ...“ einzureichen. Angebote per Telefax oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- (4) Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Ablauf der Gebotsfrist, unbestimmte Gebote oder bedingte Gebote (z.B. Begrenzungen nach Wert und Menge) sowie Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern sind nicht zugelassen.

2.2. Widerruf von Geboten

Im Rahmen von Stammholzsubmissionen wird der Widerruf eines Gebots durch den Bieter nur dann berücksichtigt, wenn dieser dem Verkaufsleiter in Schriftform oder per Telefax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3. Zuschlagserteilung

- (1) Der Verkauf kommt zustande durch die mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Die Erteilung des Zuschlags steht vielmehr im Ermessen der Verkaufsleitung, er kann insbesondere dann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Höchstbietenden bestehen.
- (2) Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern können nicht wirksam zugeschlagen werden.
- (3) Haben im Rahmen einer Submission mehrere Bietende Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch Verlosung entschieden, welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird.

3. Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne dieser AVS-H ist der Tag der Zuschlagserteilung.

4. Bereitstellung des Holzes

- (1) Das Holz wird von der HVS entsprechend der Angaben der Verkaufsbekanntmachung am Submission- bzw. Versteigerungstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt.
- (2) Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung vor der Abfuhr durch den Käufer ist nicht zulässig.

5. Gefahrenübergang

Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über. Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung beim Verkäufer (es gilt Ziff. 4.2 der AVZ-H).

6. Verzicht auf Vorzeigung; Untersuchungspflicht

Eine aktive Vorzeigung durch die HVS Göppingen erfolgt nicht. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer verpflichtet, das Holz unverzüglich, d.h. im Regelfall vor der Abfuhr vom Lagerplatz, entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7. Abfuhr des Holzes

Eine Abfuhr des Holzes ist ausnahmslos erst nach Zahlung des Kaufpreises zulässig. Abweichend von Ziff. 4.1 der AVZ-H werden keine Bürgschaften zur Absicherung einer Abfuhr vor Bezahlung des Kaufpreises angenommen.

8. Zahlungen

- (1) Den Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer stellt die HVS dem Käufer unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags in Rechnung.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die in der Rechnung genannte Zahlstelle zu zahlen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht angenommen.
- (3) Sämtliche Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Fällen des internationalen Zahlungsverkehrs, sind vom Käufer zu tragen. Auf die Pflicht zum Einholen von umsatzsteuerrelevanten Informationen und auf umsatzsteuerrelevanten Pflichten der Parteien wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Holzverkaufsstelle Göppingen (AVS-H) gelten für alle vom 01.01.2020 an durchgeführten Versteigerungen und Stammholzsubmissionen für Holzverkäufe aus Kommunal- und Privatwald in der jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Göppingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald (AVZ-H HVS GP)

Stand 01.01.2023

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ Holzverkauf) gelten für alle Holzverkäufe, die durch den Landkreis Göppingen für Holz aus Körperschafts- und Privatwald durchgeführt werden. Alle Verhandlungen über Holzverkäufe und Vertragsabschlüsse erfolgen auf Grundlage dieser AVZ. Sie sind Bestandteil der Holzkaufverträge. Ausgenommen hiervon sind Holzverkäufe an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart sind.

Sofern Holz anderer Waldbesitzer unter Beteiligung von Organisationseinheiten des Landkreises verkauft wird, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Käufer und dem Waldbesitzer zustande. Die AVZ finden entsprechend Anwendung, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich erklärt hat. Soweit nachfolgend Genehmigungsvorbehalte genannt sind, wird die Genehmigung vom Waldbesitzer erteilt.

2. Verkaufsbedingungen

2.1. Angebot freibleibend

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer.

2.2. Zustandekommen von Kaufverträgen (Verkaufsarten)

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf frei Wald oder frei Werk).
- b) Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Hierbei kann ebenfalls eine frei Werk-Lieferung vereinbart werden.
- c) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- d) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages.

2.3. Liefervertrag

- a) Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im

Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Lieferverträge werden schriftlich abgeschlossen. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen.

- b) Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag durch Lieferung aus anderen als den im Vertrag genannten Holzverkaufsstellen innerhalb des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Veränderte Beifuhrkosten können von Käufer und Verkäufer geltend gemacht werden.
- c) Der Landkreis Göppingen haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Landkreis nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- d) Wird die Bereitstellung durch gesetzliche Regelungen (z.B. Forstschäden-Ausgleichsgesetz) beschränkt, ist der Verkäufer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Liefermengen entsprechend zu kürzen. Darüber ist der Käufer spätestens einen Monat nach Erlass zu informieren.

2.4. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - I. Bei Holzmengen, die auf Grund eines Liefervertrages verkauft wurden, zwei Wochen nach dem Versandtag der Holzliste oder Kundeninfo als Bereitstellungsanzeige bzw. der Abfuhrfreigabe zur Werksvermessung. Die Ziffern II.) und V.) bleiben unberührt.
 - II. Durch Unterschriftsleistung von Verkäufer und Käufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung.
 - III. Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
 - IV. Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens einen Monat nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
 - V. Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach Ziffer I.) bis IV.) schon früher erfolgt ist.
 - VI. Bei vereinbarter frei Werk-Lieferung am Werktor. Ermöglicht der Käufer keine Anfuhr innerhalb der vereinbarten Fristen, gerät er in Annahmeverzug. Die Bereitstellung richtet sich in diesem Fall nach Ziffer I.).

2.5. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf das dem Verkäufer gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat den Dritten zudem auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
- c) Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Die Verarbeitung oder Umbildung des verkauften Holzes (im Folgenden auch als „Liefergegenstand“ bezeichnet) durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den der Liefergegenstand zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hat. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer unentgeltlich.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder wird gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so erlischt die Einzugsermächtigung des Käufers für die abgetretene Forderung ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und dem Verkäufer alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet,

den betreffenden Drittschuldern Mitteilung von der Abtretung an den Verkäufer zu machen.

- e) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

2.6. Gewährleistung

- a) Der Verkäufer leistet Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Er leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend der bei Vertragsschluss vereinbarten Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung zur Gewährleistung. Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.
- b) Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug des Verkäufers sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt; Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern der Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Buchstabe a) handelt.
- c) Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang (Bereitstellung).

2.7. Mängelrügefrist

Der Käufer kann Rechte aus Nummer 2.6. nur schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Bereitstellung geltend machen. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Wald lagert.

2.8. Abfuhr des Holzes

- a. Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- b. Wenn die Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung ausgestellt wurde, muss das Holz innerhalb der im Vertrag, bei Fehlen eines schriftlichen Kaufvertrages innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, abgefahren werden. Kann infolge eines vom Käufer zu vertretenden Grundes die Abfuhr bereitgestellten Holzes nicht freigegeben werden

oder wird die Auslieferung bei vereinbarter Lieferung frei Bestimmungsort dadurch verhindert, gerät der Käufer in Verzug ("Annahmeverzug").

- c. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt. Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich Umlagerung oder nachträglicher Entrindung, können nach vorherigem schriftlichen Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr vom Verkäufer auf Kosten des Käufers durchgeführt werden. Weitere Schadensersatzforderungen des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- d. Lagerndes Holz darf vom Käufer nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden. Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Losnummer gekennzeichnet sein.
- e. Der Verkäufer und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/ Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.
- f. Der Käufer setzt ausschließlich Frächter ein, die die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren.
 - Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden.
 - Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen.
 - Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen
 - Mitzuführende Leckagen sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden.
- g. Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr. Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.

3. Zahlungen, Sicherheitsleistungen

3.1. Zahlung

Zahlungen sind auf die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen zu leisten. Eine Bezahlung mit Scheck ist ausgeschlossen.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Konto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf ein vom Verkäufer benanntes Konto.

3.2. Zahlungsfristen

- a. Für Verkäufe die nach Waldmaß abgerechnet werden sind Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- b. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksvermessung) ist die Zahlung spätestens 21 Tage nach Ablauf der vertraglich vereinbarten vierzehntägigen oder monatlichen Vermessungsperiode ohne Abzug zu leisten.
- c. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet der Verkäufer eine Rechnung nur auf Anforderung. Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 21 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.
- d. In besonders begründeten Fällen können Zahlungszeiträume bis zu sechs Monaten, im Fall der Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes bis zu 12 Monaten, vereinbart werden. Liegt der Zahlungstermin um mehr als drei Monate nach der Rechnungsstellung, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers.
- e. Verkäufe von Brennholz und Flächenlose an Privatkunden und Endverbraucher sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.3. Zahlungsverzug und Stundung

- a. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag erhoben. Die Höhe der Zinsen beträgt 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen des Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- b. Eine Forderung von mehr als 2.500 EUR kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungsanträge sind zwei Wochen vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei der Holzverkaufsstelle einzureichen. Die Stundung wird nur gegen eine ausreichende Sicherheitsleistung bewilligt und muss schriftlich vereinbart werden. Gestundete Forderungen sind für den vereinbarten Stundungszeitraum mit 2 v. H.

über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

- c. Bei Verkäufen, die über die Warenkreditversicherung abgesichert sind, gilt eine Überfälligkeitsfrist von 60 Tagen nach Fälligkeit der Rechnung. Nach dieser Frist erfolgt eine Überfälligkeitsmeldung an den Versicherer. 90 Tage nach der ursprünglichen Fälligkeit beginnt die Ausschlussfrist und ein sofortiger Lieferstopp, außerdem die Abgabe zum Inkasso des Versicherers.

3.4. Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut mit Firmensitz in Deutschland eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der Bürgschaft muss mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag muss die Bürgschaft den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote abdecken. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet in der vom Verkäufer vorgegebenen Formulierung zu stellen. Befristete Bürgschaften werden nur akzeptiert, wenn die Befristung mindestens drei Monate über den vereinbarten letzten Bereitstellungstermin hinausreicht.

Die Auswahl der geeigneten Sicherheitsleistung trifft die HVS. Der Waldbesitzer trägt ein verbleibendes Restrisiko bei Zahlungsausfällen aufgrund eines nicht durch die Sicherheitsleistung abgedeckten Teils der Forderung.

4. Ausschluss vom Holzverkauf, Wiederverkauf

4.1. Ausschluss vom Holzverkauf

- a. Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Kaufpreiszahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt und ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- b. Der vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer kann bei Meistgebotsterminen keinen Zuschlag erhalten. Sofern eine Organisationseinheit in Unkenntnis des Ausschlusses dennoch einen Kaufvertrag schließt oder einen Zuschlag bei Meistgebotsterminen erteilt, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

4.2. Wiederverkauf

- a. Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt, nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen, es sei denn der Käufer begleicht die Forderung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Benachrichtigung.

- b. Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.
- c. Der Käufer hat die Kosten des Wiederverkaufs sowie einen sich dabei ergebenden Mindererlös zu tragen. Ein möglicher Mehrerlös verbleibt dem Verkäufer. Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder von Rücktrittsansprüchen des Verkäufers bleibt unberührt. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.
- d. Im Falle des Wiederverkaufs werden Verzugszinsen aus der ursprünglichen Kaufsumme einschließlich Nebenkosten für die Zeit von deren Fälligkeit bis zum Zahlungstag des Vertrages, mit dem das Holz wiederverkauft wurde, berechnet.
- e. Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können.

5. Maßermittlung

5.1. Anwendung der Messverfahren

- a. Der Käufer erkennt die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste an. Ziffer 2.6 Buchstabe a) bleibt unberührt.
- b. Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer für die Vermessungsanlage eine gemäß Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) vorgenommene und gültige Zertifizierung nachzuweisen.
- c. Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den mit dem Liefer- bzw. Kaufvertrag vereinbarten Verfahren zu erfolgen.
- d. Der Verkäufer und seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

5.2. Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übersendung der Messdaten

- a. Werden bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer die Vermessungsprotokolle bzw. Wiegescheine nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, eine vorläufige Rechnung (Abschlagszahlung) für das bereitgestellte Holz mit 80 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige (Holzliste, Kundeninfo oder Abfuhrfreigabe). Nach Holzabfuhr und vorliegender Werksvermessung wird die Endabrechnung mit der vorläufigen Rechnung ausgeglichen.

Nicht rechtzeitig abgefahrener Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.

- b. Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust dem festgestellten Gewicht der Restmenge 5 v. H. hinzugerechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 v. H. war. Bei erbrachtem Nachweis, ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

5.3. Unvollständigkeit der Messdaten

Kommt Holz nach der Bereitstellung abhanden oder werden die Vermessungsprotokolle bzw. Wiegescheine auch nach schriftlicher Aufforderung nicht vorgelegt, kann der Verkäufer die Lieferung zu dem von ihm auf Basis des Kontrollmaßes ermittelten Wert in Rechnung stellen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksvermessung erfolgt nicht. Eine erfolgte Abschlagszahlung wird mit dem auf dem Kontrollmaß basierenden Kaufpreis verrechnet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand und Rechtswahl

- a. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Landkreises Göppingen.
- b. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das deutsche Recht.

6.2. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, mit der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

6.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.

6.4. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Göppingen gelten mit Wirkung vom 01.09.2015 für Holzverkäufe aus Kommunal- u. Privatwald in der jeweiligen Fassung.

Informationsblatt zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO



Datenerhebung im Zusammenhang mit Warenwirtschaft und Dienstleistungserbringung der Holzverkaufsstelle Göppingen

Für die Bearbeitung von Verfahren im Zusammenhang mit Warenwirtschaft und Dienstleistungen erhebt das Landratsamt Göppingen, Forstamt (Holzverkaufsstelle) bei Ihnen – je nach Verfahren mit verschiedenen Formularen, persönlich, telefonisch oder elektronisch – Sie betreffende personenbezogene Daten. Daher möchten wir Sie als Beteiligte eines laufenden oder geplanten Warenverkehrs oder eines Dienstleistungsverhältnisses über die nachfolgenden Punkte zum Datenschutz informieren.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich ist:

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6

73033 Göppingen

Telefon: 07161 202-0

E-Mail: info@lkgp.de

1. Ansprechpartner für den Datenschutz

Telefon: 07161/202-1077

E-Mail: datenschutz@lkgp.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Vorbereitung, Umsetzung und Abrechnung von Warenwirtschaftsverkehr bzw. zur Erstellung, Umsetzung und Abrechnung von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
- Vorbereitung, Umsetzung und Abrechnung von Dienstleistungen und Dienstleistungsverträgen

3. Quellen für die Erhebung von personenbezogenen Daten:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen direkt erhalten. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DSGVO, §4 LDSG in Verbindung mit dem LWaldG-BW in der jeweils geltenden Fassung.

5. Empfänger von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur in den Verfahren in denen es erforderlich ist an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart, an der zuständige Stelle zur datenverarbeitungstechnischen Führung und Datenhaltung der Betriebsdatendaten der LFV
- Kreissparkasse, Göppingen, als Auftragsdatenverarbeiter für den Zweck und im Falle der Buchung von Geldleistungen
- Dritte die im direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Warenwirtschafts- oder Dienstleistungsverfahren stehen.
- Zum Beispiel: Im Rahmen der Holzvermarktung an Holzkäufer oder -verkäufer.

6. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung der steuer- und archivrechtlichen Aufbewahrungsfristen (i.d.R. 10 Jahre) gespeichert.

7. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom Landratsamt Göppingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung

der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DS-GVO). Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich mit einer Beschwerde wenden an den:

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

22. Göppinger Wertholzsubmission am 06.03.2024

VERBINDLICHES GEBOT - BINDING BID

- nur leserliche Gebote werden berücksichtigt, only legible bids will be taken into account -

Name, vollständige Adresse des Bieters (Name, full Address of tenderer)

Datum (Date)

E-Mail: _____

USt-ID-Nr: _____
(le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée)
(VAT identification number)

Späteste Einreichungsfrist: **06. März 2024, 8:15 Uhr**

(latest submission deadline)

**Holzverkaufsstelle Göppingen, Friedrichstraße 36
73033 Göppingen**

Der Unterzeichnende verpflichtet sich durch seine Unterschrift, die unten bezeichneten Lose um den beigesetzten Preis zu den ihm bekannten Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Holzverkaufsstelle Göppingen in der jeweils geltenden Fassung und den in der Verkaufsbekanntmachung sowie im Losverzeichnis angegebenen zusätzlichen Bedingungen käuflich zu übernehmen. Der Unterzeichnende ist bis zur Entscheidung über den Zuschlag seitens des Verkäufers an sein Gebot gebunden.

By signing, the bidder commits himself to purchase the lots described below for the price provided under the general terms and conditions of sale and payment of the Göppingen timber trade office known to him in the currently valid version and the additional conditions stated in the sales notice and in the lot list. The signatory is bound to his bid until the seller has decided on the acceptance of the contract.

V-Los (V-Lot)	Holzart (species of wood)	Menge in Fm (quantity in Fm)	Gebot in €/Fm (bid in €/Fm)

V-Los (V-Lot)	Holzart (species of wood)	Menge in Fm (quantity in Fm)	Gebot in €/Fm (bid in €/Fm)

X

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters)
(legally binding signature of the bidder)

Adressaufkleber:

Bitte schneiden Sie den Angebotsaufkleber aus, füllen Sie den Absender aus und kleben diesen auf den verschlossenen Briefumschlag.

(Please cut out the offer sticker, fill in the sender information and stick it on the sealed envelope.)

✂️ Abs. _____

- bitte sofort zustellen -

Angebotsfrist: 06.03.2024, 8:15 Uhr
Wertholzsubmission LRA Göppingen

An:

Submissionsangebot!
Nicht öffnen, sondern ungeöffnet
dem Empfänger zuleiten!

**Landratsamt Göppingen
Holzverkaufsstelle
Friedrichstraße 36
73033 Göppingen**